

Gemeinde Pichtenberg  
Gemarkung Pichtenberg

### Bebauungsplan K e l l e r f i e l d III

#### Textteil

Die Planzeichnung, Planfarben und Planeinschriebe werden nach § 9 (1) BBauG durch folgende Festsetzungen ergänzt:

1. Das Plangebiet ist allgemeines Wohngebiet (WA). Ausnahmen i.S. § 4 (3) BauNVO sind zugelassen.
- 2.a) Für die Zahl der Vollgeschosse ist der Einschrieb in die Planzeichnung zwingend.
- b) Bei 1-geschossiger Bebauung und einer Dachneigung von ca.  $25^{\circ}$  sind in der Hanglage ausgebauter Untergeschosse zugelassen.
- c) Die Grundflächenzahl wird auf GRZ = 0,3 festgesetzt.
3. Für das gesamte Plangebiet gilt die offene Bauweise.
4. Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO (z.B. Garagen, Geschirrräder usw.) in den nicht überbaubaren Grundstücksfächern (Bauverbotsflächen) sind nicht zugelassen.

*Auffahrtsweg mit gutem Abstand zu den Nachbarhäusern*  
*mit guter Riegelstellung*  
*(Riegel 1. B. abstand 1. A. 5m)*  
*wird ggf. 6m*  
*Wand: Riegel*  
*Wand: Trennwand*  
*Verhüllung*

5. Die seitlichen Mindestabstände der Vordergebäude bei Traufstellung betragen 6 m. Bei Giebelstellung kann die Baugenehmigungsbehörde dieses Maß verdoppeln. (Reihen- und Doppelhäuser bis zu 30 m Länge gelten bei äußerlich einheitlicher Gestaltung und gleichzeitigem Bau jeweils als ein Gebäude).

6. Die Gebäudehöhen vom fertigen Gelände bis O.K. Dachrinne dürfen

bei 1-geschossiger Bebauung	max. 3,50 m,
in Ranglage talseitig	max. 5,80 m,
bei 2-geschossiger Bebauung	max. 6,00 m

betrugen.

7. Die Dächer sind bei 1- und 2-geschossiger Bebauung, soweit durch Planeinschriebe nichts anderes bestimmt ist, als Satteldächer mit ca.  $25^{\circ}$  Dachneigung herzustellen. Dachaufbauten sind bei den Gebäuden mit ca.  $25^{\circ}$  Dachneigung nicht zugelassen.

*Abstand 7.64* 8. Als Grundrissform der Gebäude ist ein langgezogenes Rechteck mit einem Seitenverhältnis zwischen 2:3 und 1:2 zu verwenden.

*24*

- 9.a) Bei der Oberflächenbehandlung der Außenseiten (Sichtmauerwerk, Sichtbeton, Putz, Schalung usw.) sind auffällige Struktur- und Farbgebung zu vermeiden.
- b) Sockel und Untergeschosswände soweit sie über Gelände sichtbar sind, müssen ca. 10 cm zurückgesetzt und dunkel getönt werden.

10. Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen sind als einfache Holzzäune oder Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter etwa 10 cm hohen Steineinfassungen herzustellen. Die Verwendung von Eisen, mit Ausnahme von Drahtgeflecht, ist nicht zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 1,20 m nicht übersteigen.

Verfügung und Verfügung des  
Landratsamts v. 14.7. 1964

Fahrenberg, den .....  
Kreis Backnang

27. Juli 1964

Bürgermeisteramt

*Müller*